



Stellungnahme z.H. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Bern, 27. Januar 2023

Vernehmlassung SNF zum Bundesgesetz über den Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Exzellenz in Forschung und Innovation (Horizon-Fonds-Gesetz)

Der Ausschluss vom europäischen Forschungsprogramm bedeutet eine schwerwiegende Gefährdung unseres Forschungsplatzes und damit letztlich auch des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortkommens der Schweiz. Die konkreten Nachteile für die Schweizer Forschenden sind unverkennbar und äussern sich in einem erheblichen Projekt-, Netzwerk- und Reputationsverlust. Keine kompensatorischen Massnahmen des Bundes können diese Nachteile vollständig beheben. Nur die Vollarsoziierung vermag letztlich die Attraktivität des Forschungsplatzes Schweiz mittel- und langfristig zu gewährleisten.

Das Horizon-Fonds-Gesetz kann aber die schwerwiegende Planungsunsicherheit und Verunsicherung bei den Forschenden adressieren, die durch den Wegfall des institutionellen Horizon-Rahmens und der entsprechend gebundenen Finanzmittel entstanden ist. Es ist absolut zentral für das Vertrauen in den Forschungsplatz Schweiz, dass der Bund einen institutionellen Ersatzrahmen schafft, der verbindlich konkrete Massnahmen für die Zeit der Nichtassoziierung und eine gleichwertige Finanzierung vorsieht. Der SNF begrüsst es insoweit sehr, dass das Parlament hier mit dem Horizon-Fonds-Gesetz kurz- und mittelfristig einen konsistenten Finanzierungs- und Förderrahmen schaffen will – ohne damit andere Forschungsmittel, insbes. gemäss BFI-Botschaft, zu konkurrenzieren. Eine solch klare Verbindlichkeit kann die derzeit sehr kritische Situation stabilisieren.

Im Einzelnen unterstützt der SNF das Horizon-Fonds-Gesetz aus folgenden Gründen:

a. Ein substanzieller, flexibel umsetzbarer Finanzierungsrahmen

Der Horizon-Fonds ermöglicht zuvorderst eine längerfristige Bindung der Mittel aus dem Horizon Europe-Pflichtbeitrag und den flexiblen, wirksamen Einsatz dieser Mittel in der Zeit.

Zentral ist hier das klare Bekenntnis, kurz- und mittelfristig eine substanzielle Forschungsfinanzierung in Aussicht zu stellen. Mit der Fonds-Lösung lässt sich zudem ein Mittelverlust aufgrund des Jährlichkeitsprinzips vermeiden. Die aktuell ungebundenen Mittel in der Höhe des Pflichtbeitrags würden mit der Fonds-Lösung zu gebundenen Mitteln.

Zudem trägt die Fonds-Lösung dem retardierenden finanziellen Bedarf bei mehrjährigen Forschungsbeiträgen Rechnung, indem sie finanztechnisch die nötige Flexibilität bei der Mittelverwendung ermöglicht. Hiermit ist, für den SNF besonders wichtig, eine sichere und transparente Abwicklung der aus dem Fonds verpflichteten Mittel zur Forschungsförderung gewährleistet.

b. Ein klarer Massnahmenrahmen

Das Horizon-Fonds-Gesetz schafft einen inhaltlichen für die bestehenden und künftigen Übergangs-, Ergänzungs- und Ersatzmassnahmen, indem es die Zwecksetzung, die finanzierbaren

Forschungsförderungsmassnahmen und das Verfahren der Mittelzuwendung regelt (Art. 4 Abs. 2 und 3 Entwurf Horizon-Fonds-Gesetz).

Der SNF hält dabei die Nutzung bewährter Expertise und Prozesse der Forschungsförderung für notwendig. Er gibt im Einzelnen folgende Empfehlungen ab:

1. Wesentlich ist, dass eine umfassende Zweckbindung der Fondsmittel an die kompetitive Forschungsförderung erfolgt, um so die Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit sämtlicher Forschung in ihrer Vielfalt zu gewährleisten. Dieser Zweckbindung unterlag bereits der Pflichtbeitrag des Horizon Pakets 2021-2027 (BBI 2020 4845). Im Interesse der Qualität der Forschung in der Schweiz ist hieran unbedingt festzuhalten.
2. Durch klare und transparente Zuständigkeiten und Prozeduren bei der Mittelzuweisung aus dem Fonds (vgl. Art. 4 Abs. 3 Entwurf Horizon-Fonds-Gesetz) kann die Legitimation der Massnahmen gewährleistet werden. Der SNF empfiehlt insoweit, keine neuen Parallelstrukturen in der Forschungsförderung und -evaluation zu schaffen und hier den zu beauftragenden Institutionen, wie Innosuisse und SNF, den nötigen Spielraum zu lassen und keine Vorgaben zu machen (vgl. aber Entwurf Botschaft Horizon-Fonds-Gesetz, S. 12: international zusammengesetzte Expertenpanels, die vorzugsweise vom SBFJ einzusetzen sind). Zudem sollten sämtliche betroffenen Akteure vor Verabschiedung der Prioritätenordnung angehört werden. Der SNF schlägt folgende Anpassung des Wortlauts von Art. 4 Abs. 3 dritter Satz vor:

«Die betroffenen Forschungs- und BFI-Institutionen sind vor der Verabschiedung der Prioritätenordnung anzuhören.»

3. Abschliessend regt der SNF an, die Bindung an die bewährten Grundsätze der Forschungsförderung gemäss FIGF explizit im einleitenden Artikel 1 festzuhalten, wobei folgende Ergänzung vorgeschlagen wird (Art. 1 Abs. 2 Entwurf Horizon-Fonds-Gesetz):

«Die Förderung erfolgt nach den Prinzipien des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGF) vom 14. Dezember 2012, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes hiervon nicht ausdrücklich abweichen.»

Dies erhöht die Visibilität und Vorhersehbarkeit der Fördermassnahmen und bringt zum Ausdruck, dass kein Paradigmenwechsel in der Forschungsförderung angestrebt wird. Das FIGF als materielles Rahmengesetz bleibt für die Massnahmen des Horizon-Fonds-Gesetzes anwendbar. In ihm finden sich die wesentlichen Grundsätze der Forschungsförderung (vgl. etwa die materiellen Prinzipien gemäss Art. 6 FIGF oder der subventionsrechtliche Rahmen gemäss Art. 24 und Art. 37 FIGF).

Zusammenfassend kann das Horizon-Fonds-Gesetz einen institutionellen Rahmen bilden, um die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in den Schweizer Forschungsplatz und in seine Zukunftsfähigkeit kurz- und mittelfristig zu stärken. Der SNF unterstützt deshalb nachdrücklich das Gesetzgebungsprojekt und dankt der vorberatenden Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) für Ihren wertvollen Einsatz und Ihre Initiative in dieser Sache.